

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich
Druckerlohn; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1,05 Mk., monatlich 35 Pf.
Ordn. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Besatzinhalte 10 Pf. die ein-
spaltige Barmondzeile; aus-
wärtige 10 Pf. die einspaltige
Petitzelle. Reklamen 20 Pf.
die Zeigzeile.

Nr. 12.

Friedrichsdorf i. L., den 12. Februar 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Montag von 2—4 Uhr wird auf dem
hiesigen Bürgermeisterrat Butter verkauft.
Friedrichsdorf, den 12. Februar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Bekanntmachung

Wegen Spülung der Wasserleitung wird
Dienstag und Mittwoch den 15. und 16. d.
Mts. das Wasser von 2—4 Uhr abgestellt.
Friedrichsdorf, den 12. Februar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar

Bekanntmachung.

Infolge des Schneefalles wird die
Polizeiverordnung vom 2. Januar 1886 betr.
Reinigung der Straßen erneut zur Kenntnis
gebracht und besonders auf die Befolgung
folgender §§ hingewiesen:

§ 6. Nach jedem Schneefall muß der Schnee
auf die Fahrstraße gefeiert werden,
damit derselbe nicht auf dem Trottoir
festgetreten und dadurch dessen spätere
Entfernung erschwert, sowie daß hier-
durch ein für die Fußgänger gefahr-
voller Weg erhalten werde.

§ 7. Die Trottoirs sind, wenn der Schnee
auf denselben festgetreten ist, sowie
bei eintretendem Glatteis, mit Sand,
Sägemehl oder dergleichen zu bestreuen.
Das Streuen muß, wenn das Glatteis
am Tage oder des Abends eintritt,
sofort, und wenn dasselbe in der Nacht
entsteht, spätestens bis 8 Uhr morgens
geschehen. Für enge Gassen, die keine
Trottoirs haben, sind diese Bestim-
mungen hinsichtlich der ganzen Breite
dieser Gassen in Ausführung zu bringen.

§§ 8. pp.

§ 10. Die Verbindlichkeit des Kehrens,
Streuens, sowie zum Aufhauen und
Wegbringen des Eises oder Schnees
für die betreffenden Bewohner erstreckt
sich auf den ganzen Teil des öffent-
lichen Weges längs der Häuser, Höfe
und Gärten oder Privatplätze.

§§ 11. pp. Zuwiderhandlungen unterliegen der
Bestrafung.

Friedrichsdorf, den 12. Februar 1916.
Die Polizeiverwaltung.
J. B.: Foucar.

Bekanntmachung.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundes-
rats zur Ergänzung der Bekanntmachung

über die Errichtung von Preisprüfungsstellen
und die Versorgungsregelung vom 25. Sept.
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4.
Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird
hiermit für den Umfang der Monarchie mit
Ausfluß der Hohenzollernschen Lande
folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung,
des Absatzes und der Preise von lebendem
Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz
Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein
rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt,
die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr
mit der Stadt Berlin für die Durchführung
dieser Anordnung zu einem besonderen Ver-
bande zusammenzuschließen.

§ 2. Dem Verbandsbezirk gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Landesbezirk
ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls
sie binnen einer in der Satzung zu be-
stimmenden Ergänzung der Bekanntmachung
über die Erklärung abgeben, daß sie auf die
Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten,
erlischt die Mitgliedschaft;

2. die landwirtschaftlichen Genossen-
schaften, die den Handel oder den Kommissions-
handel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im
Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Ver-
bandes werden:

3. Fleischer die im Verbandsbezirk vom
Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Siegesziel.

Kriegserzählung von W. S. Weinberg.
(Nachdruck verboten.)

Das würde Gott nicht zulassen, der
mächtige und barmherzige Gott, der seinen
Himmel über ihn ausspannte wie ein blau-
es Zeltdach, und der ihn in die goldenen
Strahlen seiner ewigen Sonne einhüllte
wie ein liebevoller Vater sein krankes Kind
besorglich einhüllt in die weiche, wärmende
Decke.

Man würde ihn finden — gewiß, bald
würde man ihn finden. Und liebe deutsche
Mutter würden ihn umzingeln, wenn er vom
oben schied.

So wartete er geduldig — wie lange,
wovon hatte er keinen Begriff. An das Mor-
gen, das er in der Tasche trug, dachte er
nicht. Und als ihn die höher steigende Sonne
wang, die Augen zu schließen, schlummerte
er ein.

Aber es war ein kurzer Schlaf.

„Tat-Tat-Tat!“ hämmerte es unab-
lässig in Bernhard Sewalds Ohr. Das kam
von einem Maschinengewehr rechts vorne,
und nun wurde es mit einem Male in dem
angenehm französischen Schützengraben lebendig,
essen schlecht angelegten Schutzwall der als

eine lange schwarze Linie deutlich in kaum
hundertfünfzig Meter Entfernung vor sich
sah. Überall stiegen die leichten Rauchwöl-
ken auf, und bald war das Gewehrfeuer zu
einem Geknatter geworden, das kaum noch
den Knall des einzelnen Schusses unter-
scheiden ließ.

Deutlich hörte der Verwundete das wohl-
bekannte, abscheuliche Pfeifen und Zischen der
Geschosse, die über ihn dahinslogen. Es er-
schreckte ihn nicht; denn er wußte ja, daß sie
nicht auf ihn gezielt waren. Wenn die Fran-
zosen ihn von ihrem Schützengraben aus
überhaupt sehen konnten, so hielten sie ihn
ohne Zweifel für einen Toten. Ihr rasendes
Feuer galt den deutschen Brüdern weit hinter
ihm, die es jetzt ebenfalls, wenn auch mit
viel weniger Munitionsverschwendung, auf-
nahmen. Nun wußte er nicht mehr, ob es
feindliche oder freundliche Projektile waren,
deren feines „Sss“ er vernahm, und die ihm
nicht mehr bedeuteten, als das Vorüberhuschen
eines Vogels ihm bedeutet hätte.

Etwas anderes aber trat ihm plötzlich
mit schreckhafter Klarheit vor die Seele. Wie
sollte man ihn finden, wenn man gar nicht
daran denken durfte, nach ihm zu suchen!
Solange dies Feuergefecht währte — und es
währte sicherlich bis zum Eintritt der Dunkel-
heit, — wäre jeder ein Kind des Todes ge-
wesen, der sich auch nur mit halbem Leibe

aus einem der beiden Gräben herausgewagt
hätte. Bis zum Einbruch der Nacht also
mußte er warten. Bis zum Einbruch der
Nacht — und die Sonne hatte noch nicht
einmal ihre Mittagshöhe erreicht. —

Die Schmerzen die ihn in den Morgen-
stunden erträglich geduldet hatten, steigerten
sich wieder zu rasender Heftigkeit. Und dabei
konnte er sich noch immer keine Vorstellung
von der Art seiner Verletzungen machen. Die
kriechende Granate hatte auch ihn bis zur
Brust hinauf mit Erde überschüttet, und der
Gedanke an das, was sich unter dieser Hülle
bergen mochte, erfüllte ihn mit Grauen. Er
war überzeugt, daß seine Beine gänzlich zer-
schmettert seien. Und seine Beine nicht nur
— auch seine Hüften, sein Unterleib waren
der Sitz grausamster Schmerzen.

„Es ist nichts mehr heil an mir“, dachte
er. „Ich bin nur noch ein Häuflein arm-
seliger menschlicher Ueberreste. Bis die Nacht
kommt, habe ich's längst überstanden.“

Da griff die Verzweiflung von neuem
mit Tigerkrallen nach seinem Herzen.

„Wenn ich meine Mauser-Pistole da
hätte —!“ schloß es ihm durch den Sinn.
Und dann, eine halbe Sekunde später, besann
er sich auf Margarete Williams Abschiedsge-
schenk. —

Kein Glücksaugenblick seines verfloffenen
Lebens konnte sich mit dem Gefühl heißer

4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf,

der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbandsbezirk selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungs Erlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Säufers Schweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preis-

prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Minister.
für Handel u. Gewerbe, für Landwirtschaft,
Sydow. Domänen u. Forsten.
v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Voebell.

Bad Homburg, den 2. Februar 1916.
Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.
Friedrichsdorf, den 12. Februar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Köppern, den 12. Februar 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven u. Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck.

§ 2
Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3
Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitt

der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dez. 1915 verarbeitet haben.

§ 4
Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5
Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6
Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftshältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrem Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 7
Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichsanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen für die Herstellung von Frischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9
Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;

Freude vergleichen, das ihn bei diesem Gedanken durchströmte. Nun war er ja gerettet und geborgen. Was konnte ihm jetzt noch geschehen! Hätte der brennende Durst nicht längst seine Kehle ausgedörret und hätte ihm nicht die Zunge geschwollen und unbeweglich wie ein fremder Körper im Munde gelegen, er würde vielleicht laut aufgejauchzt haben in dem Entzücken dieser erlösenden Gewißheit. Für einen Moment fühlte er kaum noch etwas von seinen Schmerzen. Mit unendlicher Vorsicht — denn weshalb hätte er den verdammten Franzosen durch eine wahrnehmbare Bewegung verraten sollen, daß noch Leben in ihm sei — tastete er nach der Stelle, wo sich das flache Holzschächtelchen in einer Innentasche seines Uniformrocks befinden mußte. Und er lächelte, als er es zwischen seinen Fingern fühlte.

Zwei Gramm Morphium! — Und wie hatte der Stabsarzt gesagt: Wissen Sie nicht, daß unter Umständen schon ein Zehntelgramm hinreichend ist, einen Menschen zu töten? — Ah, welche köstliche Gewißheit! Nun war er nicht länger der armiselige, halb zerrutene Wurm, der in ohnmächtiger Qual das Ende abwarten muß — nun war er der freie Herr seines Schicksals — nun hatte er allein über sein Leben zu gebieten. Er konnte seinem Leiden ein Ziel setzen, wann immer es ihm beliebte. Und statt des langen, grauenvollen

Todeskampfes, auf den er sich noch eben hatte gefaßt machen wollen, würde es ein sanftes, friedliches Entschlummern sein — ein schmerzloses, unmerkliches Erlöschen. —

Die Schmerzen kamen wieder, und der brennende Durst wurde zur höllischen Pein. Aber das alles war nicht mehr so unerträglich wie vorher. Er sagte sich, daß es ja eigentlich keinen Zweck hätte, noch länger zu warten; zugleich jedoch regte sich in ihm wie trotziger Mannesstolz. Wenn ihm jemals Gelegenheit gegeben war, sich selbst zu beweisen, daß etwas von Heldennut in ihm sei, so war es jetzt. Die Tat, für die er das Kreuz bekommen hatte — pah, das war nichts. Ein glücklicher Zufall, eine rasch erfasste und rasch genügte Situation — etwas, das tausend andere genau so vollbracht hätten wie er. Aber hier auf freiem Felde liegen, zusammengepfuscht und zerschmettert, von Höllenschmerzen gefoltert und jetzt auch umheult von dem schweren Geschloß, das die deutsche Artillerie aus weiter Ferne den Franzosen entgegen schleuderte — so daliegen und doch ausharren bis an das Ende menschlicher Ertragungsfähigkeit — ja, das war echte Tapferkeit, das war eine Offenbarung jenes Mutes, auf den ein Mann stolz sein darf, auch wenn er gewiß ist, ihn von niemandem mehr anerkannt zu sehen.

So wollte er es halten. Wenn niemand es sah, der da oben sah es gewiß. Und wenn die Stunde gekommen war, da er sich zur Entscheidung neigte, will er vielleicht auch sein bißchen Heldennut in die Schale geworfen werden, in der das geliebte Vaterlandes Schicksal lag.

Bernhard Sewald war wieder still und geduldig geworden. Aber es war nicht mehr die Geduld des hilflos Schwachen, sondern die heroische Gefaßtheit des Starken, der mächtiger fühlt als das feindliche Geschick.

Die Kugeln umzißten ihn weiter; Granaten fuhren heulend über ihn dahin, sie mit betäubendem Krachen drüben einschlugen; er sah, wie die Schrapnells mit scharfem Knall über dem französischen Schützengraben zerbarsten; aber er lag inmitten des infernalischen Tobens wie im tiefsten Frieden.

Und seine Gedanken, die so lange in den Leiden des Körpers gefesselt und festgehalten worden waren, jetzt begannen sie zu wandern. Weit, weit hinweg bis in die ferne deutsche Heimat, die ihm niemals fern gewesen war als jetzt, da er die Gewißheit hatte sie niemals wiederzusehen. Viel hatte er gesehen, aber alle die anderen schattigen Gesichter zogen an seiner Seele vorüber; er aber blieb, als alle die anderen schattigen wieder verschwunden waren.

(Fortsetzung folgt.)

wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
wer den im § 7 vorgeschriebenen Ausgang unterläßt;
wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verurteilung nur auf Antrag ein.
§ 10

Die zuständige Behörde kann Betriebe ließen, deren Unternehmer oder Leiter sich Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, ihnen durch diese Verordnung oder die zu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11
Die Vorschriften dieser Verordnung haben auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12
Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters.
Delbrück.

Bad Homburg, den 5. Februar 1916.
Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 12. Februar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Röppern, den 12. Februar 1916.
Der Bürgermeister.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Sonntag, den 13. Februar 1916

9¹/₂ Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst
12¹/₂ Uhr: Deutsche Sonntagschule

Sonntag u. Donnerstag abends 8 Uhr Jünglingsverein im Pfarrhause.

Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein.

Mittwoch abend 8¹/₂ Uhr: Kriegsbetstunde.

Donnerstag Abend 7¹/₂ Uhr Jugendverein.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag Vormittag: 9¹/₂ Uhr Predigt.

Prediger A. Goebel.

Mittags 12 Uhr: Sonntagschule

Abends 8¹/₂ Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Mittwoch abend 8¹/₂ Uhr: Kriegsbetstunde.

Freitag abend 8¹/₂ Uhr: Jungfrauenverein.

Rath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.
Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 6. Februar 1916.

9¹/₂ Uhr Hochamt mit Predigt.

Röppern.

6. Sonntag nach Epiphania, den 13. Februar.

9¹/₂ Uhr Gottesdienst.

1 Uhr Gottesdienst.

Donnerstag, den 17. Februar

8 Uhr abends: Kriegsbetstunde.

Kotales.

Schafft Hafer für unsere Pferde, namentlich für diejenigen, die an der Front stehen, damit ein erfolgreiches Durchhalten möglich ist. Auswahl geeigneter Sorten, Verwendung erstklassigen Saatgutes und richtige Düngung sichern hohe Ernten. Neben Stickstoff und Phosphorsäure spielt die Kalidüngung eine große Rolle, weil sie die Reife des Hafers fördert, vollwertiges Korn bildet und ein bewährtes Mittel gegen Lagerfrucht ist. Hafer

nach Klee sollte namentlich neben Phosphorsäure reichlich mit Kali gedüngt werden, weil der Klee zwar den Boden an Stickstoff anreichert, dagegen große Phosphorsäure- und Kalimengen den Boden entzieht. Gaben von $\frac{3}{4}$ —1 Ztr. Kalisalz pro Morgen dürften in den meisten Fällen genügen.

OC. Vom Rotkehlchen. Einer der ersten gefiederten Sänger, der uns im Frühjahr wieder mit seinem niedlichen Gesange erfreut, ist das Rotkehlchen. Es kommt zeitiger als andere Singvögel, nämlich gleich nach den Staren, aus den südlichen Ländern zu uns zurück. Das Rotkehlchen trägt seinen Namen nach dem feurigroten Fleck an der Kehle, von dem die Sage geht, daß dem ersten Rotkehlchen ein Tröpfchen Blut vom Kreuze des Heilands das Gefieder gefärbt habe. Trotz seiner Kleinheit und seines zarten Körperbaues ist das Rotkehlchen tapfer und mutig. Es setzt sich gegen erheblich größere Gegner unerschrocken zur Wehr, und da es sein Nest dicht über dem Erdboden in Strauchwerk und Gestrüpp baut, ist die Zahl der Widersacher, gegen die es Nest und Junge, wie auch sich selbst zu verteidigen hat, keine geringe.

OC. Valentinstag. Der 14. Februar war als der Valentinstag in früherer Zeit eine Art Volksfest. Von den f. Jt. im Schwange gewesenen Sitten und Gebräuchen hat sich jedoch nur wenig in die Jetztzeit hinübergerettet. Höchstens findet die Sitte des Vielliebchenessens, die früher an diesem Tage allgemein war, noch hier und da Anwendung. In England und Schottland werden am Valentinstage besondere Tanzfeste abgehalten — ob unseren mißglückten „Bettern“ danach auch heuer zu Mute ist, wollen wir allerdings nicht entscheiden. Nach alter Bauernregel soll mit dem Valentinstage der Uebergang des Winterwetters zur Venzwitterung erfolgen.



Pflug und Schwert

haben Hand in Hand gearbeitet, um die Pläne unserer Feinde zuschanden zu machen. Aber noch sind diese nicht endgiltig besiegt, und es gilt auch weiter vorzusorgen. Die zur Erzielung von Höchsterten so nötige Kali-Düngung darf nicht vernachlässigt werden. Wo diese im Herbst unterblieben ist, kann der Schaden durch eine

Kopfdüngung mit Kalisalzen

(am geeignetsten 40%iges Kalidüngesalz)

wieder gut gemacht werden. — Jede weitere

Auskunft erteilt jederzeit kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalihyndikats G. m. b. H.

Köln a. Rh., Richardstraße 10.

Schützt
die Feldgrauen
durch
die seit 25 Jahren bestbewährten
Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“.
Millionen gebrauchen sie
gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reizhusten sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen
jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von
Ärzten und Privaten
verbürgen den **sicheren Erfolg**.

Palet 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei:
C. Privat, Gebr. Loh, Haupt-
straße, 37 **Friedrichsdorf.**



Die Todesstunde schlug zu früh,
Doch Gott der Herr bestimmte sie.
Den Heldentod fürs Vaterland
Starb mein heißgeliebter Mann
Geflossen ist sein junges Blut



Für mich zu früh, er war so gut,
Daß ich ihn jenseits wieder werde finden
Ist mein Trost, den Schmerz zu überwinden.
Nun ruhe sanft du treue Seele!
Für uns gibts einst ein Wiedersehn.

Plötzlich und unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, dass mein innigstgeliebter Gatte, der treu- besorgte Vater seines einzigen Kindes, unser unvergess- licher Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager, Onkel und Cousin

Reservist Karl Emil See

Res. Inf. Regiment No. 80, 12 Komp.
Ritter des Eisernen Kreuzes.

im 27. Lebensjahr am 1. Februar d. J. den Heldentod fürs Vaterland infolge eines Kopfschusses gestorben ist.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen

I. d. N. Mathilde See geb. Kraus u. Kind.
Familie Gottlieb See
" Wilhelm Kraus
" Georg Kraus
" Sophie Bender
" Käthchen See.

Köppern den 12. Februar 1916.

Turnverein Köppern im Taunus.



Stolz wie der Rheinstrom flutet
brach euer Heerzug sich die Bahn,
von den Feuern der Schlacht
umflutet hast du brav dein Werk getan.

Nachruf.

Am 1. Februar starb den Heldentod fürs Vaterland unser passives Mitglied

Karl Emil See

Reservist im Res. Inf. Regt. 80, 12 Komp.
Ritter des Eisernen Kreuzes.

Wir verlieren in demselben ein braves und treues Mitglied, welches stets die edle Turnsache hochgehalten und die Vereinsinteressen aufs beste gewahrt hat. Der Turnverein wird ihm stets ein ehrendes Andenken be- wahren, er wird seinen Helden nie vergessen.

Der Vorstand.

Köppern, den 12. Februar 1916.

Tüchtige zuverlässige

Arbeiter

sucht

Friedrichsdorfer Nudelfabrik
Theodor Haller.

Holzversteigerung.

Montag, den 14. Februar d. J., vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im Seulberger Hardtwalde

- 104 rm Buchenscheitholz
- 49 " Buchenknüppelholz
- 16 " Eichenknüppelholz
- 14 " Eichenscheitholz
- 15 " Eichenknüppelholz
- 5 300 St. Buchenstammwellen
- 100 " Eichenwellen

zur öffentlichen Versteigerung.

Zusammenkunft ist am Seulberger Schießplatz.

Seulberg, den 7. Februar 1916.

Der Bürgermeister.
Hardt.

Holzversteigerung.

Montag, den 14. d. J. d. J. nachmittags 2 Uhr kommen im Distrikt Schnepfensburg nachstehende Holzsorten zur öffentlichen Versteigerung:

- 1 Stange I. Klasse
- 3 " II. "
- 4 rm Knüppel
- 165 gemischte Wellen

Friedrichsdorf, den 12 Februar 1916.

Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Holzversteigerung.

Montag, den 14. Februar d. J. d. J. nachmittags 2 Uhr. 13. anfangend kommen im Dillinger Gemeindewald:

- 310 Eichenwellen
- 320 Buchenwellen
- 710 Unt. Laubholzwellen
- 200 Nadelholzwellen
- 8 rm Unt. Laubholzknüppel
- 2 " Nadelstreichholz
- 10 " Eichenscheit
- 8 " Nadelholz Nutzstreich
- 2 " Nadelholz Nutzknüppel

Zusammenkunft am Bomberg.

Dillingen, den 12. Februar 1916.

Der Bürgermeister.
J. B.: Fr. Schneider.

Als Ersatz für enteignete Kupfer-Kessel empfehle

autogen geschweisste, im Vollbau verzinkte Stahlblech-Kessel

in schwerer Ausführung. Stets grosses Lager

H. S. Wiesenthal Söhne

Eisenhandlung Bad Homburg v. d. H. Fernsprecher

Gummierte Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen mit
vollständig gedruckter Adresse

Feldpostkarten zu 25 Stck. geblockt
— liefert sofort —

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf am Taunus

— Telefon 565, Amt Bad Homburg v. d. H. —

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der
Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:
beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75
jährlich % der Einlage: 7,248 | 8,244 | 9,612 | 11,496 | 14,196 | 18,120

Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.
Für Frauen gelten besondere Tarife.

Aktiva Ende 1914: 125 Millionen Mark.

Prospekte und sonstige Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48